

**FINANZVERORDNUNG
VOM 29. NOVEMBER 2012**



**AUSGABE
29. NOVEMBER 2012**

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
II. ABGRENZUNG UND ABSCHREIBUNGSDAUER	3
Art. 3 Abgrenzung zwischen Laufender Rechnung und Investitionsrechnung	3
Art. 4 Abschreibungen	3
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 5 Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 43 und Art. 53 der Gemeindeordnung (GO) vom 25. November 2007
- gestützt auf den Beschluss der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 11. September 2012
- gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL Nr. 602) vom 9. November 2004

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Details der Abgrenzung des Voranschlags zwischen der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde.

II. ABGRENZUNG UND ABSCHREIBUNGSDAUER

Art. 3

Abgrenzung zwischen Laufender Rechnung und Investitionsrechnung

1 Die mehrjährige Nutzungsdauer ist hauptsächlich Massstab dafür, ob eine Ausgabe der Laufenden Rechnung oder der Investitionsrechnung zugeordnet wird.

2 Der Investitionsrechnung belastet werden:

- | | |
|--|---------------|
| a) Anschaffungen von Maschinen und Geräten ab | Fr. 20'000.00 |
| b) Projekte und werterhaltender baulicher Unterhalt ab | Fr. 50'000.00 |

3 Alle Investitionen der Investitionsrechnung werden in der Anlagebuchhaltung erfasst.

Art. 4

Abschreibungen

1 Die Anlagen der Anlagebuchhaltung werden linear abgeschrieben und der Laufenden Rechnung belastet.

2 Die Nutzungsdauer beträgt¹:

- | | |
|--|----------|
| a) Hochbauten | 40 Jahre |
| b) Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhöfe und Parkanlagen) | 20 Jahre |
| c) Kanalnetze, Leitungsnetze und Gewässerverbauungen | 50 Jahre |
| d) Orts- und Regionalplanungen | 10 Jahre |
| e) Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und gewöhnliche Motorfahrzeuge | 8 Jahre |
| f) Spezialfahrzeuge | 15 Jahre |
| g) Informatik- und Kommunikationssysteme | 4 Jahre |

3 In Ergänzung zu Abs. 2 wird folgende Nutzungsdauer festgelegt:

- | | |
|--|---------------|
| h) Werterhaltender baulicher Unterhalt | 10 – 20 Jahre |
|--|---------------|

4 Die definitive Abschreibungsdauer wird jeweils bei der Kreditgenehmigung festgelegt.

¹ Gemäss § 13 Abs. 5 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL Nr. 602)

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Horw, 29. November 2012

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

T a b e l l e**Änderungen der Finanzverordnung vom 29. November 2012**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	